

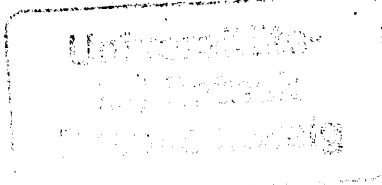
An die Dienststellen
gemäß Verteiler TU 3

Aushang

Nr. 189
07.06.2001

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

Redaktion:
TU-Abteilung 36
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig
Tel. 0531/391-4308
Fax 0531/391-4575



**Gemeinsame Zentrale Einrichtung
„Learning Lab Lower Saxony (L3S)“
der Technischen Universität Braunschweig,
Universität Hannover,
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig**

Die Senate der Technischen Universität Braunschweig, der Universität Hannover und der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig haben die nachfolgende Vereinbarung und Ordnung über die Gründung der Gemeinsamen Zentralen Einrichtung „Learning Lab Lower Saxony (L3S)“ beschlossen.

Die Vereinbarung und die Ordnung des „Learning Lab Lower Saxony“ sind am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover, am 08.02.2001, in Kraft getreten.

Die Gründung der Zentralen Einrichtung „Learning Lab Lower Saxony“ wird hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht.

VEREINBARUNG

Die Universität Hannover, die Technische Universität Braunschweig und die Hochschule der Bildenden Künste Braunschweig, vertreten durch ihre Präsidenten, schließen mit Zustimmung der Senate der drei Hochschulen nachstehende Vereinbarung:

Präambel

Für die gemeinsame Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten auf dem Gebiet innovativer Lerntechnologien betreiben die Universität Hannover, die Technische Universität Braunschweig und die Hochschule der bildenden Künste Braunschweig die Gemeinsame Zentrale Einrichtung "Learning Lab Lower Saxony" (§116 Abs.3 NHG).

Gründungsmitglieder des L3S sind, wie im L3S-Memorandum of Understanding vom September 2000 beschrieben, die folgenden Professoren/Professorinnen:

- Prof. Klaus Jobmann (Universität Hannover)
- Prof. Wolfgang Nejdil (Universität Hannover)
- Prof. Uli Plank (HBK Braunschweig)
- Prof. Helmut Pralle (Universität Hannover)
- Prof. Ulrich Reimers (TU Braunschweig)
- Prof. Wagner (Universität Hannover)
- Prof. Martina Zitterbart (TU Braunschweig).

§ 1 Rechte und Pflichten der Universitäten

Die Gemeinsame Zentrale Einrichtung "Learning Lab Lower Saxony (L3S)" soll Wissenschaftlern/innen der beteiligten Universitäten die Zusammenarbeit auf dem Gebiet innovativer Lerntechnologien und die Nutzung von gemeinsamen Forschungseinrichtungen ermöglichen. Das L3S soll weiterhin als Mitglied des Wallenberg Global Learning Network den internationalen Austausch von Ideen, Technologien, Methoden und Forschungsergebnissen auf diesem Gebiet fördern.

Die beteiligten Universitäten werden sich bemühen, im Sinne der Zielsetzung gedeihlich zusammenzuarbeiten.

Das Stammpersonal des L3S sowie die sächlichen Mittel zum Betrieb des L3S werden (gemäß den Ausführungen im L3S-Memorandum of Understanding vom September 2000) in den näch-

sten 6 Jahren aus Projektmitteln des MWK bereitgestellt.

§ 2 Ordnung für die Gemeinsame Zentrale Einrichtung

Für die Gemeinsame Zentrale Einrichtung L3S gilt die Ordnung gemäß Anlage, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Sie kann nur im Einvernehmen der beteiligten Hochschulen geändert werden.

Die Ordnung wird durch eine Benutzungsordnung ergänzt, die von den Senaten der beteiligten Hochschulen erlassen wird.

§ 3 Verwaltung und Haushalt der Gemeinsamen Zentralen Einrichtung L3S

Die Gemeinsame Zentrale Einrichtung L3S wird verwaltungsmäßig der Universität Hannover auf der Grundlage dieser Vereinbarung zugeordnet. Die Sachmittel werden nach Maßgabe der Haushaltspläne und der Benutzungsordnung für das L3S für das jeweilige Haushaltsjahr innerhalb der Universität Hannover durch das L3S bewirtschaftet. Darüber hinausgehende, durch Forschungsvorhaben eingeworbene Mittel werden ebenfalls durch das L3S oder durch die jeweiligen Einrichtungen der Trägerhochschulen bewirtschaftet.

Soweit befristete Personal- und Sachmittel von Zuwendungsgebern für die Gemeinsame Zentrale Einrichtung L3S bewilligt werden, werden sie nach Maßgabe der Bewilligungsbescheide von der Universität Hannover bewirtschaftet.

§ 4 Änderungen

Diese Vereinbarung kann nur im Einvernehmen zwischen den beteiligten Hochschulen geändert oder aufgehoben werden. Im Falle der Nichteinigung entscheidet das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung nebst der Ordnung gemäß § 2 tritt nach ihrer Unterzeichnung am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Hannover, den	Braunschweig, den	
Präsident der Universität Hannover	Präsident der Technischen Universität Braunschweig	Präsident der Hochschule der Bildenden Künste Braunschweig

ORDNUNG
für die Gemeinsame Zentrale Einrichtung
Learning Lab Lower Saxony (L3S)
der Universität Hannover, der Technischen
Universität Braunschweig und der Hochschule
der Bildenden Künste Braunschweig

Präambel

Das Learning Lab Lower Saxony (L3S) dient dem Zweck, eine intensive kooperative Forschungs- und Entwicklungsumgebung für die Entwicklung und Untersuchung innovativer Lerntechnologien bereitzustellen. Als Kompetenzzentrum für innovative Lerntechnologien (z.B. knowledge and content management, cooperative and distributed/mobile learning spaces, learning and process development) wird sich das L3S für fortgeschrittene Forschungs- und Entwicklungsprojekte engagieren und eine State-of-the-Art Infrastruktur bereitstellen, die für diese Projekte genutzt werden kann.

§ 1 Organisation

1. Das L3S ist eine Gemeinsame Zentrale Einrichtung (§116 Abs. 3 NHG) der Universität Hannover, der Technischen Universität Braunschweig und der Hochschule der Bildenden Künste Braunschweig. Das L3S ist der Universität Hannover auf der Grundlage der Vereinbarung, in der Rechte und Pflichten hinsichtlich des L3S geregelt sind, zugeordnet.
2. Die Gemeinsame Zentrale Einrichtung ist verwaltungsmäßig der Universität Hannover auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Universität Hannover, der Technischen Universität Braunschweig und der Hochschule der Bildenden Künste Braunschweig zugeordnet. Die Sachmittel werden nach Maßgabe der Haushaltspläne und der Benutzungsordnung des L3S für das jeweilige Haushaltsjahr an der Universität Hannover durch die Gemeinsame Zentrale Einrichtung bewirtschaftet. Darüber hinausgehende, durch Forschungsvorhaben eingeworbene Mittel, werden bei der Zentralen Einrichtung oder bei den jeweiligen Einrichtungen der Trägerhochschulen bewirtschaftet.

§ 2 Aufgaben, Prioritäten

Das L3S wird vorrangig Grundlagenforschung auf den Gebieten Lernen und Weiterbildung unter

Einsatz neuer Technologien und Medien betreiben. Es wird außerdem den Wissenstransfer zwischen den beteiligten Universitäten und Unternehmen, Initiativen zum lebenslangen Lernen sowie weitere Initiativen im Rahmen des Wallenberg Global Learning Networks fördern.

Das L3S hält die zur Erstellung von Inhalten notwendige Infrastruktur vor und stellt sie den beteiligten Universitäten oder Dritten (üblicherweise gegen Entgelt) zur Verfügung bzw. initiiert damit entsprechende Projekte an den beteiligten Universitäten.

§ 3 Mitglieder

Neber den Gründungsmitgliedern können weitere Mitglieder der beteiligten Universitäten durch einen einstimmigen Beschluss des Direktoriums im Einvernehmen mit den Leitungen der beteiligten Hochschulen aufgenommen werden.

§ 4 Direktorium

1. Das L3S wird von einem Direktorium geleitet.
2. Dem Direktorium gehören 3 Professoren/Professorinnen der Universitäten Hannover, Braunschweig oder der Hochschule der Bildenden Künste Braunschweig an, die jeweils auf drei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder des L3S von diesen gewählt werden.
3. An den Sitzungen des Direktoriums nimmt der /die Geschäftsführer/in des L3S sowie je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe mit beratender Stimme teil.

§ 5 Aufgaben des Direktoriums

1. Das Direktorium ist für Grundsatzangelegenheiten des L3S zuständig, initiiert und koordiniert gemeinsame Forschungsvorhaben.
2. Das Direktorium erstellt als Richtlinie einen langfristigen Forschungsrahmen und innerhalb dessen die Prioritätenreihenfolge für die Benutzung der Einrichtungen und Mittel des L3S. Es bemüht sich um die ausgewogene Nutzung der Einrichtungen. Es ist an die Bewilligungsaufgaben der Zuwendungsgeber gebunden.
3. Das Direktorium beschließt eine Benutzungsordnung. Die Benutzungsordnung bedarf des Beschlusses der Senate der beteiligten Hochschulen.
4. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Das Direktorium wird von Forschungsvorhaben, die im L3S durchgeführt werden sollen, in

Kenntnis gesetzt. Es ist zuständig für die Genehmigung der Nutzung des L3S zur Durchführung von Forschungsvorhaben.

§ 6 Geschäftsführender Direktor / Geschäftsführende Direktorin

1. Das Direktorium wählt aus seiner Mitte den/die geschäftsführende/n Direktor/in für eine Amtszeit von jeweils 3 Jahren. Er/Sie wird durch den/die Vorgänger/in im Amt vertreten, ansonsten durch das dienstälteste Mitglied des Direktoriums.
2. Der/die Direktor/in vertritt das L3S nach außen. Er/Sie ist Vorgesetzte/r des zum L3S gehörenden Personals. Er/Sie schlägt im Einvernehmen mit dem Direktorium die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter/innen am L3S der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Hannover vor.
3. Der/die Direktor/in führt zusammen mit dem/r Geschäftsführer/in die laufenden Geschäfte des L3S. Er/Sie ist verantwortlich für die Einhaltung der Haushalts- und sonstigen Dienstvorschriften.

§ 7 Geschäftsführung

1. Der/Die Geschäftsführer/in wird vom Direktorium zur Einstellung vorgeschlagen. Er/Sie soll

ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie entsprechende Führungserfahrung haben.

2. Der/Die Geschäftsführer/in ist für den Betrieb des L3S verantwortlich. Er/Sie sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung und der Sicherheitsvorschriften.
3. Der/Die Geschäftsführer/in ist gegenüber allen am L3S arbeitenden Personen weisungsbe-rechtigt, was den Betrieb der Einrichtung angeht. Dies gilt auch für andere Personen, die sich im Bereich der Einrichtung aufhalten.
4. Der/Die Geschäftsführer/in führt zusammen mit dem Direktor die laufenden Geschäfte des L3S. Er/Sie berät das Direktorium und die an der Nutzung des L3S interessierten Institutionen und Wissenschaftler/innen über die technischen und organisatorischen Möglichkeiten zur Durchführung von wissenschaftlichen Vorhaben am L3S.
5. Der/Die Geschäftsführer/in wird von dem/der dienstältesten Mitarbeiter/in, die/die zum Stammpersonal gehört, vertreten.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung der Senate der Universität Hannover, der Technischen Universität Braunschweig und der Hochschule der Bildenden Künste Braunschweig am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.